



Gemeinschaftsgrundschule
mit offenem Ganztagsangebot
Albert-Schweitzer-Straße 2 44534 Lünen
Tel.: 02306/ 98125100 Fax : 02306/ 98125129
eMail: schule.amheikenberg@t-online.de
Homepage:
www.schule-am-heikenberg.de
Ganztagsangebot in der Trägerschaft der
AWO, UB Unna

Eine Ausfertigung für
die Schule und eine
Ausfertigung für Ihre
Unterlagen!

Merkblatt über das Verhalten bei einer ansteckenden Krankheit Gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte!

Dieses Merkblatt soll Sie über **Ihre Pflichten und Verhaltensweisen** informieren, die das Infektionsschutzgesetz bei ansteckenden Krankheiten vorsieht. Wir bitten Sie daher, in Ihrem eigenen Interesse, zu vertrauensvoller Zusammenarbeit und Offenheit gegenüber der Klassenlehrkraft und der Schulleitung.

Ihr Kind darf die Schule nicht besuchen, wenn

1. ein Befall mit **Kopfläusen** vorliegt. Die Schule ist verpflichtet, die jeweilige Klasse bzw. alle Eltern und das Gesundheitsamt zu informieren.
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, wie z.B. **Keuchhusten, Mumps, Masern, Scharlach, Windpocken, Krätze, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, Hepatitis A, Röteln, Ringelröteln, ansteckende Borkenflechte und bakterielle Ruhr.**
3. es an einer **schweren Infektionskrankheit** erkrankt ist. Hierzu gehören: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.

Es gibt bei den aufgeführten Krankheiten **unterschiedliche Übertragungswege**. Viele Durchfälle und auch Hepatitis A sind **Schmierinfektionen**. Hierbei erfolgt eine Übertragung durch fehlende oder falsche Händehygiene oder durch verunreinigte Lebensmittel. Bei Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten gibt es die „**Tröpfchen- oder fliegende Infektion**“. **Haut-, Haar- und Schleimhautkontakte (z.B. Mützentausch)** fördern die Übertragung von Kopfläusen, Krätze und ansteckender Borkenflechte.

Bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes bitten wir Sie, den Rat Ihres behandelnden Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag). Er kann Ihnen Auskunft geben, ob Ihr Kind an einer Infektionskrankheit leidet und ob der Besuch der Schule verboten ist.

Wenn Ihr Kind aufgrund einer dieser o. g. Krankheiten zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden muss, benachrichtigen Sie uns bitte sofort!!! Teilen Sie uns bitte auch die genaue Diagnose des Arztes mit, damit wir (ggfs. in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt der Stadt Lünen) alle erforderlichen Maßnahmen treffen können, um einer Verbreitung der Krankheit in der Schule vorzubeugen.

Sofern **bei Ihnen zu Hause jemand an einer Infektionskrankheit** leidet, kann es sein, dass andere Mitglieder der Familie bereits Krankheitserreger aufgenommen haben und diese dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt kann Ihnen mitteilen, wann ein Besuchsverbot besteht für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind.

Sie müssen uns jedoch bei den unter Punkt 2. und 3. genannten Fällen **umgehend benachrichtigen**.

Im Fall von **Nissen bzw. Läusen** bekommen Sie von der Schule einen Vordruck, in den das Datum mit der Erst- und Nachbehandlung eingetragen werden muss. Diese Bescheinigungen müssen zeitnah bei der Klassenlehrerin abgegeben werden. Vom Arzt wird kein Attest benötigt.

Ihr Kind darf die Schule erst wieder besuchen, wenn vom Arzt festgestellt worden ist, dass keine Anzeichen mehr für eine Ansteckung vorhanden sind. Wir benötigen ein ärztliches Attest, aus dem die Wiederzulassung zum Schulbesuch hervorgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Klaka

Ute Klaka, Schulleiterin

Diese Information habe ich gelesen und werde diese zukünftig beachten.

Unterschrift der Personenberechtigten